

Hygienekonzept für Gruppen

Stand 12. Januar 2022/überarbeitet von Maren Stauber-Damann

Allgemeine Erläuterungen

Die penible Beachtung der folgenden Regelungen entspricht der ethischen Einsicht, dass der Schutz des Nächsten Teil unseres christlichen Glaubens ist.

Alle hier aufgeführten Regelungen werden mit Blick auf eventuell weitere Lockerungen und/oder Festlegungen der Landesregierung und der Kommunen Bonn/Königswinter regelmäßig überprüft und in ihren Vorgaben entsprechend angepasst.

Die Gruppen können sich in den Innenräumen der beiden Pfarrbezirke Oberkassel und Dollendorf grundsätzlich wieder zu den gewohnten Zeiten treffen.

Es gilt die Zugangsbeschränkung: sogenannte **2-G-Regel**.

Die Nachweise einer Immunisierung oder durchgemachten Infektion sind beim Zutritt zu den Veranstaltungen und Versammlungen von den für die Einrichtung oder das Angebot verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren!

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten dabei außerhalb der Schulferien grundsätzlich als getestet, sodass hier neben der Schultestung keine weitere Testung erforderlich ist.

Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Immunisierungs- oder Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Immunisierungs- oder Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.

Maskenpflicht

In Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen, ist grundsätzlich auch am Platz eine medizinische Maske zu tragen.

Auf das Tragen einer Maske kann ausnahmsweise u.a. verzichtet werden:

1. Zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken.
- 2.. Von Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können (Nachweis durch ärztliches Zeugnis muss auf Verlangen vorgelegt werden).

Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske befreit.

Personen, die die Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, sind durch die für das Angebot verantwortlichen Personen von der Teilnahme auszuschließen!

Hygieneregeln.

- **Desinfektionsmittel** wird am Eingang bereitgestellt.
- **Waschbecken mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern** werden – wo möglich – zugänglich gemacht.
- Bei **Krankheitszeichen** (wie z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Übelkeit/ Erbrechen, Durchfall) sollte die betroffene Person unbedingt zuhause bleiben.
- Die **Husten- und Niesetikette** ist einzuhalten.
- An Gruppenveranstaltungen dürfen nur Menschen teilnehmen, die sich vorab **mit der Beachtung der Regelungen einverstanden erklärt haben**. Teilnehmende, die die Regeln nicht beachten, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.
- Auf regelmäßiges **Lüften** in den Innenräumen ist zu achten.
- Das **Betreten und Verlassen der Räume / des Geländes** geschieht geordnet (getrennte Aus- und Eingänge, Mund-Nasenschutz wird beim Betreten und Verlassen getragen).
- Eine Angabe der Maximalbelegung eines Raumes ist in der Verordnung nicht mehr angegeben. Es gilt die 2-G-Regel, auf ausreichend Abstand in jede Richtung wird geachtet.

Alle hier aufgeführten Regelungen werden mit Blick auf eventuell weitere Lockerungen und/oder Festlegungen der Landesregierung und der Kommunen Bonn/Königswinter regelmäßig überprüft und in ihren Vorgaben entsprechend angepasst.

Das Konzept fußt auf dem am 14. Juli 2020 vom Presbyterium verabschiedeten Hygienekonzept.

Es wurde am 12. Januar 2022 unter dem Vorbehalt überarbeitet, dass sich die Corona-Situation weiter stabilisiert und Angebote gemäß der CoronaSchVo NRW vom 11. Januar 2022 durchgeführt werden dürfen. Sollte die Landesregierung neue Verordnungen herausgeben, wird das vorliegende Hygienekonzept regelmäßig überprüft und den Vorgaben entsprechend angepasst.

Immunisiert im Sinne der Verordnung sind vollständig geimpfte sowie genesene Personen.

Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.